

Gilt das Abstandsgebot von Spielhallen und Wettbüros zu Schulen auch in der Vahr?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Martin Michalik, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wann wurde die Erlaubnis für den Betrieb des „Tipico“-Wettbüros am Standort „In der Vahr 59, 28329 Bremen“, beantragt und bewilligt?

2. Inwieweit wurde bei der Prüfung sowie der etwaigen Erteilung der Betriebserlaubnis §2 Absatz 2 Nummer 5 BremSpielhG berücksichtigt, sodass der Mindestabstand zu Schulen von mindestens 500 Metern Luftlinie, gerade im Hinblick auf die Grundschule In der Vahr (In der Vahr 75, 28329 Bremen), entsprechend eingehalten wird?

3. Sollte dieser gesetzlich normierte Mindestabstand von mindestens 500 Metern Luftlinie zu besagtem Schulstandort nicht eingehalten werden, aus welchen Gründen wurde die Erteilung einer Betriebserlaubnis für das in Rede stehende Wettbüro nicht entsprechend von der zuständigen Stelle versagt?

Zu Frage 1:

Die Erlaubnis wurde mit Antrag vom 17.08.2023 beantragt. Am 12.07.2024 wurde die Erlaubnis erteilt.

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Abstandsregelungen des Bremischen Glücksspielgesetzes gelten nicht für Grundschulen. Deshalb wurde der Abstand zur der genannten Grundschule – oder anderen Grundschulen – auch nicht geprüft.